



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0572.01 / 94.8247.08 / 10.5325.02 / 10.5328.02

WSU / P120572 / P948247 / P105325 / P105328
Basel, 18. April 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 17. April 2012

Ratschlag und Entwurf

betreffend

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Alimentenhilfe)

sowie Beantwortung der Anzüge

Rita Schiavi Schäppi und Konsorten betreffend Einführung einer ergänzenden Kinderzulage

Beat Jans und Konsorten betreffend Entlastung von Familien

Gülsen Oeztürk und Konsorten betreffend Mietzinsbeiträge an alle finanzschwachen Haushalte

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Begehren und Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Das Basler Modell.....	4
3.1 Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung.....	4
3.2 Familienmietzinsbeiträge.....	5
3.3 Alimentenhilfe.....	5
3.4 Ausbildungsbeiträge.....	5
3.5 Tagesbetreuung und Tagesstrukturen.....	5
3.6 Sozialhilfe.....	6
4. Vom Regierungsrat per 2013 beschlossene Massnahmen zur Stärkung des Basler Modells.....	6
4.1 Familienmietzinsbeiträge.....	6
4.2 Tagesbetreuung.....	7
5. Massnahmen auf Gesetzesebene.....	7
5.1 Alimentenhilfe.....	7
5.1.1 Ausgangslage.....	7
5.1.2 Inkassohilfe heute und geplante Gesetzesänderung.....	8
5.1.3 Alimentenbevorschussung heute und geplante Gesetzesänderung.....	9
5.1.4 Beantragte Gesetzesänderung.....	10
5.1.5 Finanzielle Auswirkungen.....	10
6. Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen.....	11
6.1 Die Vorstösse im Einzelnen.....	11
6.1.1 Anzug Rita Schiavi Schäppi betreffend Einführung einer ergänzenden Kinderzulage ¹	11
6.1.2 Anzug Beat Jans betreffend Entlastung von Familien.....	12
6.1.3 Anzug Gülsen Oeztürk betreffend Mietzinsbeiträge an alle finanzschwachen Haushalte ¹²	12
6.2 Bericht des Regierungsrats zu den hängigen Vorstössen.....	13
6.2.1 Anzüge Schiavi und Jans.....	13
6.2.2 Anzug Oeztürk.....	15
7. Antrag.....	16

1. Begehren und Zusammenfassung

Auslöser für diesen Bericht und Antrag ist der Anzug Rita Schiavi Schäppi zur Einführung einer ergänzenden Kinderzulage aus dem Jahr 1994. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat zu diesem Vorstoss bereits sieben Mal berichtet, das letzte Mal im April 2010 mit dem Antrag auf "stehen lassen". Mit dem vorliegenden Bericht informiert er über die per 1. Januar 2013 beschlossenen Massnahmen bei den Familienmietzinsbeiträgen und bei der Tagesbetreuung. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Änderung von § 47 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (EG ZGB; SG 211.100), um auch bei der Alimentenhilfe die Unterstützung von Familien auszubauen. In diesem Zusammenhang berichtet er zum Anzug Schiavi sowie zu zwei weiteren parlamentarischen Vorstössen und beantragt, diese als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Von Anfang an unterstützte der Regierungsrat das Anliegen, auf Bundesebene Ergänzungsleistungen für Familien einzuführen. Da dieses Bestreben mit der Abschreibung der beiden parlamentarischen Initiativen der Nationalrätinnen Jacqueline Fehr und Lucrezia Meier-Schatz im Juni 2011 heute auf Bundesebene kein Thema mehr ist, möchte der Regierungsrat am bestehenden Basler Modell der Sozialleistungen für Familien grundsätzlich festhalten. Dennoch lassen die Familienbefragung Basel-Stadt, der Armutsbericht Basel-Stadt sowie verschiedene Studien auf einen gewissen Handlungsbedarf bei den finanziellen Leistungen für Familien schliessen. Entsprechend hat der Regierungsrat auf Verordnungsebene Massnahmen per 1. Januar 2013 beschlossen und beantragt die für die Anpassungen bei der Alimentenhilfe notwendige Gesetzesänderung.

Familien – insbesondere kinderreiche sowie Einelternfamilien – sind aufgrund der eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten und der hohen Ausgaben für die Kinder überdurchschnittlich von Armut bedroht (Caritas, Armut halbieren, Fakten und Hintergrundinformationen, S. 24; Dubach/Stutz/Calderon, Armutsbericht Basel-Stadt, Bern 2010, S. 60). Kinder, welche in ärmeren Verhältnissen aufwachsen, haben verhältnismässig weniger Chancen auf gesellschaftlichen Aufstieg als solche, die aus besser situierten Familien stammen. Sie erleben häufiger Nachteile aufgrund einer suboptimalen Förderung von Bildung durch ihre Eltern, Stigmatisierung und der geringeren Möglichkeiten, sich ins gesellschaftliche Leben zu integrieren. Die neusten Ergebnisse der aktuellen Familienbefragung 2009 haben gezeigt, dass 36 Prozent der Familien im Kanton Basel-Stadt mit ihrer finanziellen Situation eher oder sehr unzufrieden sind. Davon sind besonders stark Einelternfamilien betroffen, welche zu 48.8 Prozent mit ihrer finanziellen Lage unzufrieden sind. Neben einem Ausbau der familienergänzenden Betreuung wird am dringendsten – von knapp 70 Prozent der unzufriedenen Familien – Unterstützung im finanziellen Bereich gewünscht. Neben dem Ausbau bestehender Leistungen sind auch flankierende Massnahmen denkbar, so etwa eine stärkere Mobilisierung des anspruchsberechtigten Bezügerkreises.

Wie der Regierungsrat in seinem Bericht zum Anzug Schiavi vom 3. Februar 2010 (Nr.

94.8247.07) ausgeführt hatte, sollen Familien deshalb im Rahmen des bestehenden Systems finanziell entlastet werden. Er hatte im damaligen Bericht Massnahmen in den Bereichen Familienmietzinsbeiträge, Tagesbetreuung sowie Alimentenhilfe angekündigt, jedoch aufgrund der angespannten Finanzlage vorläufig auf deren Umsetzung verzichtet. Diese Massnahmen sollen nun umgesetzt werden.

3. Das Basler Modell

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein breites Angebot für Familien. Nebst verschiedenen staatlichen und staatlich subventionierten Beratungsangeboten (z.B. Familien-, Paar- und Erziehungsberatung, Budget- und Schuldenberatung Plusminus) unterstützt der Kanton einkommensschwache Familien mit verschiedenen finanziellen Leistungen. Dazu gehören die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung, Familienmietzinsbeiträge, Alimentenhilfe, Ausbildungsbeiträge, Sozialhilfe sowie einkommensabhängige Tarife für die Tagesbetreuung oder die öffentlichen Zahnkliniken. Dazu kommen nicht-bedarfsabhängige Familienleistungen, welche auf Bundesebene geregelt sind, wie der Erwerbsersatz bei Mutterschaft und die Familienzulagen.

Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in Basel-Stadt (Alimentenbevorschussung, Familienmietzinsbeiträge, Prämienverbilligung, Tagesbetreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien) wurden per 1. Januar 2009 mit dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufeinander abgestimmt und bilden seither ein logisches und in sich stimmiges System. In der Folge werden einige der Leistungen etwas genauer vorgestellt.

3.1 Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung

Für viele Haushalte sind die Krankenversicherungsprämien zu einer hohen Belastung geworden. Alle im Kanton Basel-Stadt Versicherten haben Anspruch auf Prämienverbilligung (PV), sofern das Einkommen unter Berücksichtigung des Vermögens die festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Die Auszahlung der Prämienbeiträge erfolgt direkt an die Krankenversicherer. Die Prämien werden entsprechend reduziert.

Zahlen für 2011

Anzahl Haushalte mit PV: rund 13'350
davon Familien mit Kind/ern: rund 5'000
davon Alleinerziehenden-Haushalte: 1'700
Beiträge an alle Haushalte: rund CHF 45.5 Mio.

Dazu kommen die EL-Bezügerinnen und -Bezüger:
Anzahl Haushalte mit PV: rund 11'500
davon Familien mit Kind/ern: rund 660
Beiträge: rund CHF 62.7 Mio.

Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung: 53 Mio.

3.2 Familienmietzinsbeiträge

Gestützt auf das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG, SG 890.500) vom 21. November 1990 gewährt der Kanton Basel-Stadt an Haushalte mit mindestens einem Kind Familienmietzinsbeiträge. Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Haushaltes sowie von der Höhe des Mietzinses. Ausgerichtet werden Beträge zwischen CHF 50 und CHF 700 pro Monat.

Zahlen für 2011

Anzahl Haushalte: 1'150 Haushalte
Beiträge: CHF 4.3 Mio.

3.3 Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe leistet bei nicht bezahlten Kinder- und/oder Ehegattenalimenen Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen im In- sowie im Ausland (Inkassohilfe). Zudem besteht die Möglichkeit für die einkommensabhängige Bevorschussung von Kinderalimenen (Alimentenbevorschussung).

Zahlen für 2011

Anzahl Fälle Alimentenbevorschussung: 720
Bruttoaufwand: CHF 6 Mio.
Ertrag (durch Inkasso): CHF 1.8 Mio.

3.4 Ausbildungsbeiträge

Die Ausbildungsförderung ist ein bildungspolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit und zur Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge neben der generellen Nachwuchsförderung auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen vergeben. Der Grosse Rat stimmte mit Beschluss vom 17. März 2010 dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 zu.

Zahlen für 2011

Anzahl bewilligter Stipendien: 2'200
Ausbezahlte Beiträge: CHF 11.7 Mio.

3.5 Tagesbetreuung und Tagesstrukturen

Eltern haben in Basel-Stadt Anspruch auf eine finanziell tragbare familien- und schulergänzende Tagesbetreuung. Der Beitrag der Eltern für Tagesheime und Tagesfamilien wird nach einem einheitlichen System berechnet. Massgeblich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Familienkonstellation sowie die Kinderzahl. Auch bei den Tagesstrukturenangeboten (Frühhort, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Tagesferien) leisten die Eltern einen einkommensabhängigen Beitrag. Die Reduktion der Elternbeiträge ist analog der

Krankenkassenprämienverbilligung möglich.

Zahlen für 2011

Anzahl Kinder mit Subvention in Tagesheimen und Tagesfamilien: 2'683

Höhe der Verbilligung der Elternbeiträge: CHF 28.2 Mio.

Anzahl Kinder in Tagesstrukturen: 1'751 (inkl. Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen; ohne Tagesferien)

Höhe der Tagesstrukturkosten: CHF 7.5 Mio. (ohne Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen)

3.6 Sozialhilfe

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, erhält wirtschaftliche Hilfe. Durch die Sozialhilfeleistungen wird das soziale Existenzminimum sichergestellt. Die Sozialhilfe kommt erst zum Tragen, wenn eigene Mittel und andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien oder Unterstützung durch Verwandte nicht ausreichen.

Zahlen für 2011:

Anzahl Haushalte Total: 6'914 (kumulierte Fallzahlen)

Familien mit Kind/ern: 1'455 (Dezember)

davon Alleinerziehenden-Haushalte: 973 (Dezember)

(Netto-)Unterstützung: CHF 160.9 Mio.

davon für Familien: CHF 59.3 Mio.

4. Vom Regierungsrat per 2013 beschlossene Massnahmen zur Stärkung des Basler Modells

4.1 Familienmietzinsbeiträge

Der Regierungsrat beschloss am 17. April 2012, die Familienmietzinsbeiträge per 1. Januar 2013 auszubauen. Entsprechend wurde die Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsverordnung, MIVO) vom 25. November 2008 angepasst.

Grund für die Leistungsanpassung sind die steigenden Mieten, die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt sowie die in der kantonalen Strategie zur Wohnraumentwicklung festgelegte zentrale Rolle der Familienmietzinsbeiträge. Durch eine Anpassung der MIVO wurden die Einkommensgrenzen leicht angehoben und der Maximalbeitrag pro Monat von CHF 700 auf CHF 1'000 erhöht. Zudem hat der Regierungsrat die berücksichtigten Höchstmietzinsgrenzen für jede Wohnungsgrösse um CHF 100 pro Monat erhöht. Diese Anpassung der Höchstmietzinsgrenzen drängte sich aufgrund des Anstiegs der Mieten sowie der Verknappung auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren auf.

Weiter erwartet der Regierungsrat aufgrund der schwierigen Lage auf dem Wohnungsmarkt sowie der steigenden Bekanntheit der Familienmietzinsbeiträge einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen. Seit 2009 ist die Anzahl der Familien mit Mietzinsbeiträgen von rund 200 auf über 1'000 Familien gestiegen. Der Regierungsrat erachtet eine Verdoppelung der heutigen Fall-

zahl in den nächsten Jahren als realistisch.

Zusammen ergeben sich Mehrkosten bei den Familienmietzinsbeiträgen von rund CHF 7.4 Mio. sowie ein erhöhter Verwaltungsaufwand von CHF 210'000. Gleichzeitig führt die Erhöhung der Leistungen bei den Familienmietzinsbeiträgen zu Einsparungen bei der Prämienverbilligung von CHF 2.5 Mio., da die Mietzinsbeiträge bei der Prämienverbilligung als Einnahme berücksichtigt werden. Der Regierungsrat rechnet mit Mehrausgaben von CHF 4.9 Mio. netto.

4.2 Tagesbetreuung

Gleichzeitig mit der Anpassung der MIVO beauftragte der Regierungsrat das Erziehungsdepartement, eine Änderung der Tagesbetreuungsverordnung vorzulegen, welche die Erhöhung des sogenannten Geschwisterrabatts vorsieht.

Zur Entlastung von Eltern, die mehrere Kinder betreuen lassen, möchte der Regierungsrat den sogenannten Geschwisterrabatt ausbauen. Entgegen seiner ursprünglichen Absicht, den Geschwisterrabatt für alle betreuten Kinder auszubauen, beschloss er nun, die Erhöhung auf die Kinder im Vorschulalter zu beschränken. Grund dafür ist insbesondere die Tatsache, dass heute die Betreuung der Schulkinder in den Tagesstrukturen (Frühhort, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Tagesferien) nicht mehr im Tagesbetreuungsgesetz, sondern im Schulgesetz geregelt ist. Die Steuerung der Tagesstrukturen an den Schulen erfolgt damit heute dezentral an den Schulen selbst, was pädagogisch sinnvoll ist und flexiblere Angebote im Interesse der Eltern ermöglicht. Allerdings bestehen damit auch keine zentralen Daten mehr darüber, in welchem Umfang einzelne Kinder die Tagesstrukturen tatsächlich beanspruchen. Damit können Kinder in den Tagesstrukturen beim Geschwisterrabatt nicht mehr zuverlässig angerechnet werden. Im Sinn einer rechtsgleichen Behandlung aller Eltern soll sich der Rabatt deshalb auf das Vorschulalter beschränken. Da die finanzielle Belastung der Eltern insbesondere im Vorschulalter hoch ist, ist diese Massnahme ein wichtiges Zeichen. Sie wird Kosten von rund CHF 200'000 pro Jahr verursachen.

5. Massnahmen auf Gesetzesebene

5.1 Alimentenhilfe

5.1.1 Ausgangslage

Unterhaltsbeiträge tragen nach der Trennung oder Scheidung zur Verminderung der Armut von Alleinerziehenden und ihren Kindern bei. Das Ziel der Alimentenhilfe besteht darin, die Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegattinnen auch in jenen Fällen zu sichern, in denen die unterhaltspflichtige Person ihren Zahlungspflichten nicht nachkommt. Die Inkassohilfe bietet dabei Unterstützung beim Einbringen der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. Die Alimentenbevorschussung gewährt zudem eine einkommensabhängige Bevorschussung für die Unterhaltsbeiträge von unmündigen Kindern.

Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat zur besseren Unterstützung von Alleinerziehenden den Ausbau der Alimentenhilfe vor. Dabei orientiert er sich an den Vorschlägen des Bundes und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 den Bericht zur Alimentenhilfe (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung) in der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um den ersten Bericht, der sich umfassend mit dieser Materie befasst. Bei der Alimentenbevorschussung liegen Rechtsetzungskompetenz und Vollzug in der Verantwortung der Kantone. Die Regelung der Inkassohilfe obliegt dagegen dem Bundesgesetzgeber, die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Die Bestimmungen der Inkassohilfe im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sind sehr allgemein gehalten. Die fehlende Konkretisierung des Bundesrechts führt zu erheblichen Unsicherheiten bei der Auslegung der betreffenden Gesetzesartikel und zu einem äusserst unterschiedlichen Vollzug in den einzelnen Kantonen. Zur Behebung der Mängel in der Inkassohilfe sieht der Bundesrat Verbesserungen und Präzisierungen im Zivilrecht sowie neue Bestimmungen in der beruflichen Vorsorge vor. Er beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzubereiten. In der Alimentenbevorschussung stellt der Bundesrat ebenfalls Verbesserungs- und Harmonisierungsbedarf fest. Der Bundesrat und die SODK sind sich grundsätzlich einig, dass die Mängel in der Alimentenbevorschussung behoben werden sollten und eine gesamtschweizerische Harmonisierung angezeigt ist. Auf Basis des Bundesratsberichts und der Konsultation bei den Kantonen hat das Generalsekretariat der SODK in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus den Kantonen zuhanden des SODK-Vorstandes verschiedene konkrete Vorschläge im Hinblick auf eine mögliche Harmonisierung der Alimentenbevorschussung erarbeitet. Zur Zeit erarbeitet die SODK interkantonale Harmonisierungsempfehlungen zur Alimentenbevorschussung. Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich aktiv an diesen Arbeiten. Es zeigt sich, dass in Basel-Stadt bereits viele dieser Vorschläge erfüllt sind. Einige weitere möchte der Regierungsrat nun umsetzen.

5.1.2 Inkassohilfe heute und geplante Gesetzesänderung

Gemäss Bundesrecht (Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB) hat bei Nichterfüllen der Unterhaltspflicht eine vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in der Regel unentgeltlich zu helfen. Im Kanton Basel-Stadt ist dies die Abteilung Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge. Gemäss baselstädtischen Recht hört heute bei Kindern sowohl die Inkassohilfe als auch die Bevorschussung beim Erreichen des 18. Altersjahres auf, auch bei Vorliegen eines gültigen Rechtstitels über das 18. Altersjahr hinaus, was insbesondere bei Kindern in Ausbildung der Fall ist. Diese Begrenzung der Inkassohilfe auf unmündige Kinder ist jedoch bundesrechtswidrig: In Art. 290 ZGB ist die Verpflichtung zur Hilfe beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen von Kindern verankert. Gemäss Art. 277 ZGB dauert die Unterhaltspflicht der Eltern grundsätzlich bis zur Volljährigkeit (Abs. 1) bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Abs. 2). Um diesen Mangel zu beheben, muss § 47 EG ZGB angepasst werden: Inkassohilfe soll neu auch für über 18-Jährige mit gültigem Unterhaltstitel gewährt werden.

Ein Hindernis bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bilden die Verfahrenskosten (z.B. Betreibungs- und Gerichtskosten), die sowohl im Betreibungsverfahren als auch bei den Gerichten regelmässig vorzuschüssen sind. Für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in anderen Landesteilen der Schweiz oder im Ausland sind die Urteile, in welchen

die Unterhaltsansprüche begründet werden, sowie allenfalls weitere Dokumente zu übersetzen. Gemäss dem oben erwähnten Bundesratsbericht soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Hilfe bei der Vollstreckung des Anspruchs auf Kindesunterhalt auch die Übernahme der Kosten für die Übersetzung beinhaltet, während beim Anspruch auf nachehelichen Unterhalt die Übersetzungskosten übernommen werden sollen, falls die Gläubigerin oder der Gläubiger nicht über die erforderlichen Mittel verfügt.

Gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsverordnung, SG 212.200) vom 25. November 2008 ist die Inkassohilfe in Basel-Stadt unentgeltlich. "Unentgeltlich" heisst jedoch nur, dass der Verwaltungsaufwand der Inkassohilfe zu Lasten des Kantons geht. Kosten und Auslagen aus dem Inkassoverfahren sind von der gesuchstellenden Person zu tragen. Bei bevorschussten Kinderalimenten werden die Verfahrenskosten von der Alimentenhilfe übernommen. Allfällige Übersetzungskosten werden getragen, wenn es sich um einen schweizerischen Rechtstitel handelt. Bei nicht bevorschussten Kinderalimenten gehen die Verfahrens- und Übersetzungskosten zu Lasten der gesuchstellenden Person, so auch bei den Ehegattenalimenten.

Der Regierungsrat schlägt vor, bei bevorschussten und nicht bevorschussten Kinderalimenten die Verfahrens- und Übersetzungskosten im In- und Ausland zu übernehmen. Bei Ehegattenalimenten sollen die Verfahrens- und Übersetzungskosten im In- und Ausland übernommen werden, sofern die gesuchstellende Person nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt (z.B. bei Anspruch der Kinder auf Alimentenbevorschussung oder bei Anspruch auf Prämienverbilligung). Für diese Änderungen ist keine Gesetzesänderung notwendig. Der Regierungsrat will sie im Anschluss an die hier beantragte Gesetzesänderung auf Verordnungsebene umsetzen.

5.1.3 Alimentenbevorschussung heute und geplante Gesetzesänderung

Für die Bevorschussung von Kinderalimenten schlägt der Regierungsrat eine Ausdehnung über das Alter von 18 Jahren neu bis zum vollendeten 25. Lebensjahr vor. Die Bevorschussung über 18 Jahre hinaus ist – anders als bei der Inkassohilfe – vom Bundesrecht her nicht zwingend, wird aber von mehr als der Hälfte der Kantone praktiziert. Grundsätzlich können Kinderalimente längstens bis zu jenem Zeitpunkt bevorschusst werden, in dem die Unterhaltspflicht gemäss Unterhaltstitel endet. Im Kanton Basel-Stadt wird heute gemäss § 2 Abs. 1 Alimentenbevorschussungsverordnung längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes bevorschusst. Eine Ausnahme bilden Rechtstitel, die vor dem 1. Januar 1996 erreicht wurden (per 1996 wurde das Mündigkeitsalter vom vollendeten 20. Lebensjahr auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt). § 47 Ziff. 4 EG ZGB sieht eine Regelung für Unterhaltsbeiträge vor, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind. In solchen Fällen können dem bisher obhutsberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des oder der Mündigen weiterhin unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, sofern der oder die Mündige dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt.

Neu soll die Bevorschussung nach Wunsch des Regierungsrates bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung dauern, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Auch die SODK wird voraussichtlich in ihren Empfehlungen betreffend maximaler Dauer der Be-

vorschussung eine Befristung bis zum vollendeten 25. Altersjahr vorschlagen. In der Gesetzgebung auf Bundesebene entspricht das vollendete 25. Altersjahr der Alterslimite für Leistungen für Kinder, die noch in Ausbildung sind. So werden die Waisenrente der AHV/IV und die Ausbildungszulagen bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahres entrichtet. Die Bevorschussung über das 18. Altersjahr hinaus ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von jungen Erwachsenen in Ausbildung und entspricht der Realität, dass Ausbildungen heute oft bis zu diesem Alter dauern und die Eltern für die Unterstützung von Kindern in Erstausbildung gemäss ZGB in der Pflicht sind.

Da gemäss basel-städtischer Gerichtspraxis die Unterhaltstitel für Kinderalimente mehrheitlich bis zur Mündigkeit ausgestellt werden, und ein gültiger Unterhaltstitel die zentrale Grundlage für Inkassohilfe und Bevorschussung bildet, werden sich mit der vorgesehenen neuen Regelung die Alimentenansprüche nicht automatisch über das 18. Altersjahr hinaus verlängern. Vielmehr braucht es dazu eine Anpassung des Unterhaltstitels. Für eine längere Übergangszeit wird es Aufgabe der Kinder bzw. des obhutsberechtigten Elternteils sein, eine Anpassung des Unterhaltstitels zu verlangen bzw. vor Gericht zu erstreiten. Gleichzeitig haben Vormundschaftsbehörde und Zivilgericht signalisiert, dass sie bei einer neuen Regelung der Alimentenhilfe ihre Praxis anpassen und Unterhaltstitel neu in der Regel bis zum Abschluss der Erstausbildung ausstellen würden.

5.1.4 Beantragte Gesetzesänderung

Die gesetzliche Grundlage für die Alimentenbevorschussung ist § 47 EG ZGB verankert. Diese Bestimmung bedarf einer materiellen Anpassung in Bezug auf die maximale Dauer der Inkassohilfe bzw. der Bevorschussung. Wie bereits ausgeführt, ist die Regelung in § 49 EG ZGB, was die Beschränkung der Inkassohilfe auf unmündige Kinder betrifft, nicht bundesrechtskonform.

Der Regierungsrat schlägt vor, in § 47 EG ZGB neu festzuhalten, dass unmündigen und mündigen Kinder, bei welchen ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils oder des mündigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der Regierungsrat wird im Anschluss an die jetzt beantragte Änderung des EG ZGB die Alimentenbevorschussungsverordnung entsprechend anpassen (insb. §§ 1 und 2 betreffend anspruchsberechtigte Personen für Inkassohilfe und Bevorschussung, Übernahme der Verfahrens- und Übersetzungskosten).

5.1.5 Finanzielle Auswirkungen

Die Ausdehnung der Inkassohilfe und Bevorschussung auf über 18-jährige Personen verursacht insgesamt ca. CHF 1.36 Mio.

Es ist mit ca. 260 neuen Fällen (inkl. der nach dem 18. Altersjahr weiterlaufenden Fälle) zu rechnen. Dabei wurde die Anzahl Kinder von 0 bis 17 Jahren mit Alimentenbevorschussung auf Grund der Bevölkerungszahlen auf die 18- bis 25-Jährigen hochgerechnet. Es wird ge-

schätzt, dass davon rund 30 Prozent einen Anspruch haben, da nur ein Teil der Betroffenen die Voraussetzungen von "in Ausbildung" und gültigem Unterhaltstitel erfüllen. Die Bevorschussungskosten lassen sich auf CHF ca. 1.68 Mio. beziffern (Annahme: CHF 550 / Person / Monat). Davon wird rund ein Drittel der geschuldeten Beträge durch das Inkasso wieder eingenommen werden.

Der Ausbau erfordert zudem 1.5 zusätzliche Stellen (ca. CHF 210'000). Grundlage bildet die heutige Fallbelastung von 180 Fällen pro Mitarbeiter/in. Bei den zu übernehmenden Verfahrens- und Übersetzungskosten ist mit CHF 30'000 zu rechnen (Schätzung).

Mehrausgaben Bevorschussung	CHF 1.680'000
Davon Einnahmen durch Inkasso	- CHF 560'000
Total Einzelposten Netto	CHF 1'120'000
Pauschalbereich	CHF 240'000
Headcount	1.5 Stellen

Der Regierungsrat wird in einem ersten Schritt 0.75 Stellen bewilligen. Bei Vorliegen ausgewiesener Erfahrungszahlen kann eine weitere Erhöhung beschlossen werden.

6. Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen

6.1 Die Vorstösse im Einzelnen

6.1.1 Anzug Rita Schiavi Schäppi betreffend Einführung einer ergänzenden Kinderzulage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2010 ein weiteres Mal beschlossen, den nachstehenden Anzug Rita Schiavi Schäppi und Konsorten aus dem Jahr 1994 stehen zu lassen:

„Für Familien mit geringem Einkommen bedeuten Kinder eine grosse finanzielle Mehrbelastung, die durch die gesetzlichen Kinderzulagen nur geringfügig gemildert wird. Familien mit geringem Einkommen, speziell auch alleinerziehende Mütter und Väter, geraten schnell einmal in eine finanzielle Notlage. Die Situation hat sich in der letzten Zeit, bedingt durch die wirtschaftliche Krise, noch verschärft. So ist es beispielsweise für alleinerziehende Mütter noch schwieriger geworden, eine Teilzeitstelle zu finden, und der Druck auf die Löhne ist besonders bei kleinen Einkommen spürbar. Viele Arbeitslose können mit 80% ihres früheren Lohnes nicht mehr für eine Familie aufkommen und müssen zusätzliche Unterstützungsleistungen von der Fürsorge beanspruchen.

Der Regierungsrat des Kantons Tessin hat vor kurzem einen Gesetzesentwurf vorgelegt, in welchem für Familien mit Kindern, welche gewisse Einkommensgrenzen nicht erreichen, „ergänzende Kinderzulagen“ vorsieht, analog dem System der Ergänzungsleistungen. Dabei gilt, dass nach Abzug von Miete und Sozialleistungen das verfügbare Einkommen für eine Einzelperson Fr. 16'140.-, für ein Paar Fr. 24'210.- und für die ersten beiden Kinder Fr. 8'070.- betragen soll. Wer diese Einkommensgrenzen nicht erreicht, hätte Anspruch auf eine „ergänzende Kinderzulage“.

Familien mit geringem und ungesichertem Einkommen sind einer besonders grossen zusätzlichen

Belastung ausgesetzt. Die Unterstützung durch die Fürsorge hat immer noch Almosencharakter und bedeutet für diese Familien einen zusätzlichen Stressfaktor. Mit der Einführung einer „ergänzenden Kinderzulage“ könnte unser Kanton im Jahr der Familie einen wirksamen Beitrag zur Besserstellung und zum Schutz von Familien leisten.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob in Basel eine „ergänzende Kinderzulage“, wie sie der Kanton Tessin vorsieht, eingeführt werden kann und bis wann der Regierungsrat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag unterbreiten könnte.
- wieviele Familien in Basel die obenerwähnten Einkommensgrenzen nicht erreichen und in den Genuss einer solchen „ergänzenden Kinderzulage“ kommen würden.
- wieviele Alleinerziehende oder Familien mit Kindern zur Zeit auf Unterstützungsbeiträge der Fürsorge angewiesen sind."

6.1.2 Anzug Beat Jans betreffend Entlastung von Familien

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 2. März 2011 den nachstehenden Anzug Beat Jans und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Der Mehrwert der Wirtschaftsentwicklung wird über Steuersenkungen einseitig an Unternehmen und Vermögende verteilt. Die dringend nötige Entlastung der Familien bleibt aus. Im Kanton Solothurn hat die Stimmbevölkerung im Mai 2009 der Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien zugestimmt. Am 14. Oktober 2010 hat der Landrat BL die Motion für die Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen gutgeheissen. Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft muss nun eine Vorlage ausarbeiten, die armutsbedrohten Familien-Unterstützungen in Form von Ergänzungsleistungen gewährt und diese dadurch von der Sozialhilfeabhängigkeit bewahrt.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

- ob und wie die Familien in unserem Kanton entlastet werden können ,
- ob und wie Ergänzungsleistungen für Familien eingeführt werden können."

6.1.3 Anzug Gülsen Oeztürk betreffend Mietzinsbeiträge an alle finanzschwachen Haushalte

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2011 den nachstehenden Anzug Gülsen Oeztürk und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Anspruch auf Mietzinsbeiträge des Kantons Basel-Stadt haben heute im Bedarfsfall Familien mit Kindern, sofern mindestens ein Elternteil seit fünf Jahren im Kanton wohnt. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von Einkommen und Vermögen sowie von der Höhe des Mietzinses. Keine Mietzinsbeiträge gibt es dagegen für Haushalte ohne Kinder. Vielfach müssen diese sich allein darum an die Sozialhilfe wenden, weil ihnen die Mittel für die Bezahlung des Mietzinses fehlen. Dies stellt einerseits für sie eine besondere Härte dar. Andererseits begründet die vermeidbare Abhängigkeit von Sozialhilfe zusätzliche administrative Umtriebe.

20 Prozent der Armutsbetroffenen, die unterhalb des Existenzminimums leben, beziehen keine Sozialhilfe. Dies kann eine Quelle von kaum mehr überwindbarer Verschuldung, von Überlebensstress und von vermeidbaren Krankheiten sein. In Wirklichkeit fürchten sich viele Menschen, sich an die Sozialhilfe zu wenden. Besonders ausgeprägt ist diese Angst bei Menschen ausländischer Nationalität. Denn diese haben zu befürchten, dass sie als Folge des fortdauernden Bezugs von Sozialhilfe die Aufenthaltsbewilligung verlieren oder nicht eingebürgert werden.

Die Verschuldung beeinträchtigt unter anderem die Chancen der Wohnungssuche. Denn ein grosser Teil der Vermieter verlangt von den Wohnungssuchenden Personen Auszüge aus dem Betreibungsregister. Vor allem Personen mit Verlustscheinen haben darum nur noch sehr reduzierte Chancen, eine günstige Wohnung finden zu können. Sie sind in besonderer Gefahr, von Obdachlosigkeit bedroht zu sein. Besonders prekär kann auch die Situation für Alleinlebende, alimentenpflichtige Personen werden, wie in der Petition P 274 zum Ausdruck kommt. Bleiben die Alimentenzahlungen aus, so können vor allem Kinder und deren sorgeberechtigten Eltern in zusätzliche Schwierigkeiten kommen.

Aus allen diesen Überlegungen drängt sich die Folgerung auf, dass die Mietzinsbeiträge für alle Personen mit geringen Einkommen und Vermögen bestimmt sein müssen, soweit ihre Mietkosten nicht bereits durch Ergänzungsleistungen oder anderweitige Bedarfsleistungen gedeckt sind.

Die Unterzeichnenden beauftragen darum den Regierungsrat, die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten. Dieses soll Mietzinsbeiträge für alle Haushalte vorsehen, deren Einkommen und Vermögen zur Zahlung normaler Mietzinse nicht ausreicht"

6.2 Bericht des Regierungsrats zu den hängigen Vorstössen

6.2.1 Anzüge Schiavi und Jans

Die Anzüge Schiavi und Jans fordern die Prüfung einer Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) oder anderer Massnahmen zur Entlastung von Familien. Im Rahmen der Beantwortung des Anzugs Schiavi unterstützte der Regierungsrat mehrfach die Bestrebungen, auf Bundesebene Ergänzungsleistungen für Familien einzuführen. Doch FamEL sind nach mehrjährigen Beratungen zur Zeit auf Bundesebene kein Thema mehr. Die beiden parlamentarischen Initiativen der Nationalrätinnen Jacqueline Fehr und Lucrezia Meier-Schatz aus dem Jahr 2000, welche die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene verlangten, wurden im Juni 2011 abgeschrieben.

Parallel zur Diskussion auf Bundesebene wurden und werden FamEL auch in verschiedenen Kantonen thematisiert. Nebst dem Kanton Tessin, welcher bereits seit dem Jahr 1997 Ergänzungsleistungen für Familien ("Tessiner Modell") kennt, haben in den letzten Jahren drei Kantone diese Familienleistung eingeführt. Der Kanton Solothurn per 1. Januar 2010, Waadt per 1. Oktober 2011 sowie Genf (noch nicht in Kraft). Abgelehnt haben dieses Instrument die Kantone ZH, SZ, JU, OW und LU. In folgenden Kantonen laufen zur Zeit Abklärungen: SG, ZG, BE, BL.

Da die Einführung von FamEL auf Bundesebene gescheitert ist, möchte der Regierungsrat jetzt das bestehende Basler Modell der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur finanziellen Entlastung der Familien nutzen. Anstatt auf kantonaler Ebene eine weitere Sozialleistung neu einzuführen, will der Regierungsrat das bestehende System entsprechend dem Bedarf von Familien gezielt ausbauen.

Wie in Kap. 3 ausgeführt verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein vielfältiges Netz von Familienleistungen. Hervorzuheben ist, dass Basel-Stadt mit den Familienmietzinsbeiträgen als einer der wenigen Kantone bereits über eine bedarfsabhängige spezifisch auf Familien aus-

gerichtete Sozialleistung verfügt. Der Regierungsrat hat zudem, wie in Kap. 4.1 erläutert, beschlossen, per 1. Januar 2013 die Familienmietzinsbeiträge substanziell auszubauen. Zusammen mit der Prämienverbilligung bestehen somit für die grossen wiederkehrenden Belastungen eines Familienbudgets - Miete und Krankenversicherung - starke Entlastungen. Die Familienmietzinsbeiträge erlauben zudem eine zielgerechte wohnpolitische Steuerung. So werden bei teureren Wohnungen zwar höhere Beiträge ausgerichtet, jedoch so, dass kein systembedingter Anreiz besteht, in (noch) teurere Wohnungen zu ziehen. Ebenso bestehen Mindestmietzinse, unter welchen kein Anspruch auf Leistungen besteht, sowie Höchstmietzinse, über welchen der Anspruch plafoniert ist. Weiter regelt die Wohnungsbelegungsvorschrift, dass nur Beiträge entrichtet werden, wenn eine Familie nicht in einer zu grossen Wohnung wohnt. Bei der aktuellen Knappheit an günstigen grossen Familienwohnungen verhindert dies, dass eine Unterbelegung der Wohnung staatlich unterstützt wird.

Mit einer Einführung von FamEL als neuer Sozialleistung müsste das bestehende kantonale System grundlegend reformiert werden und bestehende Leistungen müssten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, allenfalls aufgehoben werden. Ein solch grundlegender Systemwechsel drängt sich insbesondere nicht auf, weil die basel-städtischen Sozialleistungen (Alimentenbevorschussung, Familienmietzinsbeiträge, Prämienverbilligung, Tagesbetreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien) im Jahr 2009 mit der Einführung des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen harmonisiert und auf einander abgestimmt wurden. Das Harmonisierungsgesetz SoHaG wurde vom Grossen Rat am 25. Juni 2008 ohne Gegenstimme beschlossen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass Basel-Stadt ein gutes Sozialleistungssystem hat, welches sich mit dem System von FamEL in anderen Kantonen vergleichen lässt.

Wie anlässlich der letzten Berichterstattung zum Anzug Schiavi erläutert (Bericht Nr. 94.8247.07 vom 3. Februar 2010), ergaben die Berechnungen für FamEL je nach Ausgestaltung der Leistungsgrenzen 1'350 bis 3'550 potenziell anspruchsberechtigte Familien sowie Kosten von bis zu CHF 20 Mio. Der Regierungsrat betonte damals, dass die Einführung von FamEL den Spielraum bei den übrigen Sozialleistungen stark schmälern würde. Insbesondere die steigenden Krankenversicherungsprämien haben jährliche Kostenfolgen für den Kanton. Von 2010 auf 2011 beliefen sich diese auf über CHF 8 Mio. Direkte Kostenfolgen entstehen bei den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe, welche gemäss Gesetz die kantonale Durchschnittsprämie zu 100 bzw. zu 90 Prozent übernehmen. Möchte der Kanton die Belastung der übrigen einkommensschwachen Haushalte ebenfalls begrenzen, sind zudem jährlich zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligung nötig.

Weiter zeigten die Berechnungen, dass mit einer Einführung von FamEL entsprechend dem Solothurner Modell verhältnismässig wenige Haushalte wirklich aus der Sozialhilfe abgelöst werden könnten. Die bei den FamEL erforderliche Mindestwerbstätigkeit und der meist sehr hohe finanzielle Bedarf der Haushalte in der Sozialhilfe erlauben oft keine Ablösung aus der Sozialhilfe.

Um Familien finanziell zu entlasten, bevorzugt der Regierungsrat das bestehende Basler Modell mit den spezifisch auf Familien ausgerichteten Familienmietzinsbeiträgen. Seiner

Meinung nach ist diese Entlastung effektiver und effizienter zu erreichen als mit der Einführung von neuen FamEL. Im Unterschied zu den FamEL in Solothurn, welche nur für Haushalte mit Kindern bis 6 Jahren ausgerichtet werden, werden Familienmietzinsbeiträge für Haushalte mit Kindern bis 18, resp. bis 25 wenn in Erstausbildung, ausgerichtet.

Mit dem Ausbau der Familienmietzinsbeiträge reagiert der Regierungsrat auch bedarfsgerecht auf die aktuelle Situation auf dem Wohnungsmarkt. Die vorgeschlagenen Massnahmen reihen sich ein in die bereits in den letzten Jahren umgesetzten Massnahmen zur Entlastung von Familien. So wurden per 2008 die Einkommenssteuern in Basel-Stadt gesenkt und das Existenzminimum von den Steuern befreit. Per 2009 wurden im Rahmen der Harmonisierung der Sozialleistungen die Alimentenbevorschussung und die Mietzinsbeiträge leicht ausgebaut. Und per 2009 wurden die Familienzulagen für Kinder in Ausbildung von CHF 220 auf 250 erhöht.

Mit dem bereits beschlossenen Ausbau der Familienmietzinsbeiträge, mit dem noch vorgesehenen Ausbau des Geschwisterrabatts bei der Tagesbetreuung sowie mit dem hier beantragten Ausbau der Alimentenhilfe fährt der Regierungsrat diese Strategie weiter und möchte die Familien um weitere CHF 6.2 Mio. entlasten. Der Regierungsrat beantragt daher, auf die Einführung von kantonalen FamEL zu verzichten und die beiden Vorstösse Schiavi und Jans abzuschreiben.

6.2.2 Anzug Oeztürk

Der Anzug Oeztürk beantragt die Prüfung, ob Mietzinsbeiträge auch für Personen ohne Kinder ausgerichtet werden können. Berechnungen des Amts für Sozialbeiträge haben ergeben, dass eine Ausdehnung der Mietzinsbeiträge auf Einzelpersonen und Paare ohne Kinder bei einer durchschnittlichen Unterstützung von CHF 300 pro Monat Kosten von über CHF 11 Mio. zur Folge hätten.

Der Regierungsrat erachtet es angesichts dieses hohen Betrags für sinnvoller, die begrenzten finanziellen Mittel den Familien zukommen zu lassen. Familien haben einerseits aufgrund der Kinderkosten höhere Ausgaben abzudecken, inkl. dem Bedarf nach grösserem Wohnraum, andererseits sind die Möglichkeiten zur vollen Erwerbstätigkeit durch die Betreuungspflichten eingeschränkt. Zudem haben Berechnungen der Sozialhilfe ergeben, dass Mietzinsbeiträge an Einzelpersonen und Paare ohne Kinder nur zu sehr wenigen Ablösungen bei der Sozialhilfe führen würden. Bei einer Unterstützung von CHF 300 pro Monat könnten nur 30 Haushalte abgelöst werden, während ausserhalb der Sozialhilfe 3'000 bis 4'000 Haushalte Anspruch hätten. Im Rahmen der Wohnraumstrategie ist zudem vorgesehen, die Situation auf dem Wohnungsmarkt durch ein Monitoring kontinuierlich zu beobachten, damit notwendige Massnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Der Regierungsrat beantragt daher, den Anzug Oeztürk abzuschreiben.

7. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf betreffend die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zuzustimmen und die Anzüge

- Rita Schiavi Schäppi und Konsorten betreffend Einführung einer ergänzenden Kinderzulage
- Beat Jans und Konsorten betreffend Entlastung von Familien
- Gülsen Oeztürk und Konsorten betreffend Mietzinsbeiträge an alle finanzschwachen Haushalte.

als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss (und Synopse)
Vortest Regierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] vom, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 47 Ziff. 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1.

¹ Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen oder seinem mündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils oder des mündigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Die Änderung wird per 1. Januar 2013 wirksam.

Synoptische Darstellung der Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB) vom 27. April 1911

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>3. Inkassohilfe und Vorschüsse¹⁾</p> <p>ZGB 290, 131 § 47.²⁾</p> <p>1. Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutberechtigten Elternteils unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, wenn das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.</p> <p>² Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.</p> <p>³ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht nach, so wird diesem auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtignte Person Wohnsitz im Kanton hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält.</p> <p>2. Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.</p> <p>² Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.</p>	<p>3. Inkassohilfe und Vorschüsse¹⁾</p> <p>ZGB 290, 131 § 47.²⁾</p> <p>1. Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen oder seinem mündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutberechtigten Elternteils oder des mündigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.</p> <p>² wie bisher</p> <p>³ wie bisher</p> <p>2. wie bisher</p>

¹ Titel in der Fassung von Abschn. II. 3. desGRBvom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01); Verweis geändert durch GRB vom 8. 12.1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

² § 47 Ziff. 1 Abs. 1 und 2, Ziff. 2 und 5 (bisher 4) in der Fassung des GRB vom 16. 6. 1988 (wirksam seit 1. 5. 1989); Ziff.1 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Ziff. 3 in der Fassung des GRB vom 10. 12.2008 (wirksam seit 1. 1. 2009); Ratschlag Nr. 08.1209.01); Ziff. 4 in der Fassung des GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1966); durch den letztgenannten GRB wurde die bisherige Ziff. 4 zu Ziff. 5.

<p>³ Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.</p> <p>3. Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.</p> <p>² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.</p> <p>³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.</p> <p>4. Für Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, können dem bisher obhutberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des Mündigen weiterhin unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, sofern der Mündige dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt.</p> <p>5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>3. wie bisher</p> <p>4. wie bisher</p> <p>5. wie bisher</p>
---	--



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.